

## DIE BEIDEN JULIAE: WIE DIE MUTTER SO DIE TOCHTER – EINE DUBLETTE IN SCHOLION JUVENAL VI 158

Julia minor, die Tochter der Julia maior und Enkelin des Augustus, ist wahrscheinlich 18 oder 19 v. Chr. geboren. Sie heiratete L. Aemilius Paulus im Jahre vier oder drei v. Chr.<sup>1</sup>, wurde 8 n. Chr. verbannt und starb in der Verbannung 20 Jahre später<sup>2</sup>.

Die frühesten Nachrichten über ihren Tod und die Umstände ihrer Verbannung entnehmen wir Tacitus und Sueton. Tacitus nennt als Grund konkret den Ehebruch mit einem D. Silanus<sup>3</sup>. Sueton hingegen bleibt vage und behauptet in der Rubrik über die Enkel des Augustus<sup>4</sup>, *Julias, filiam et neptem, omnibus probris contaminatas relegavit* (sc. Augustus)<sup>5</sup>. Die Fülle der *probra* allein ist entscheidend für Sueton, genauer differenziert er hier nicht. Ein spätantiker Kommentar zu Juvenal VI 158 schließlich, der wahrscheinlich um 400 verfaßt wurde<sup>6</sup>, bringt Julia minor mit einem *crimen maiestatis*, einer Verschwörung gegen den Großvater, in Verbindung: *Quae (Julia) nupta Aemilio Paulo, cum is maiestatis crimine perisset, ab avo relegata est. post revocata cum semet vitii addixisset, perpetuo exilio damnata est supplicio.*

Zweimal soll Julia demnach verbannt worden sein, einmal aufgrund der Verschwörung ihres Mannes, zum zweiten später wegen ihrer sittlichen Verfehlungen. Syme hat zu Recht eine solche doppelte Verbannung für unmöglich gehalten. Zuerst wäre die Enkelin wegen einer Verschwörung gegen den Kaiser aus Rom verbannt worden, wegen eines äußerst schweren Vergehens, und dann soll Augustus sie in einem Akt der Gnade wieder zurückgeholt haben. Dies erscheint nach einem

<sup>1</sup> Vgl. Suet. Aug. 64, 1.

<sup>2</sup> Vgl. Tac. ann. IV 71, 4.

<sup>3</sup> Tac. ann. IV 71, 4: *Iulia mortem obiit, quam neptem Augustus convictam adulterii damnaverat proieceratque in insulam Trimetum ... illic viginti annis exilium toleravit*, und Tac. ann. III 24, 3: *D. Silanus in nepti Augusti adulter, quamquam non ultra foret saevitum, quam ut amicitia Caesaris prohiberetur, exilium sibi demonstrari intellexit.*

<sup>4</sup> Das Stichwort für diese Rubrik liefert Sueton wie gewohnt gleich zu Beginn im ersten Satz (Aug. 64, 1): *Nepotes ... tres habuit*. Die Nepotes sind Inhalt sowohl von cap. 64 wie 65, erst in 66 beginnt eine Rubrik mit gänzlich neuem Thema: *Amicitias neque facile admisit.*

<sup>5</sup> Ibid.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Meise, E., Untersuchungen zur Geschichte der Julisch – Claudischen Dynastie, München 1969, 41 Anm. 29, und Townend, G.B., The Earliest Scholiast on Juvenal, in: CIQu 22, 1972, 376.

politischen Vergehen recht unwahrscheinlich, zumal Augustus wohl nur in seltenen Fällen sich als so milde erwiesen hat<sup>7</sup>.

„Das Zustandekommen der Nachricht von der Doppelverbannung in unserem Juvenalscholion läßt sich ... so erklären, daß der Autor zwei verschiedene Motive für die Verbannung der Julia minor kannte“<sup>8</sup>. Meise begründet diese These so: der Autor neige zu Namensverwechslungen und übertrage einen angeblichen Gnadenakt des Augustus gegenüber der älteren Julia auf die Enkelin. So habe er die beiden Motive durch den fälschlich übertragenen Gnadenakt miteinander verknüpft. Mit dieser Verknüpfung unterstellt Meise also dem Autor einen bewußten Umgang mit zwei unterschiedlichen Überlieferungstraditionen. Dabei ist seine Argumentation recht vage<sup>9</sup>; so ist zu fragen, ob dieser Autor, die beiden Juliae verwechselnd, zwei Motive der Überlieferung tatsächlich bewußt miteinander verknüpfte. Wir müssen also das Verhältnis zwischen dem Schicksal der älteren und dem der jüngeren Julia, das uns im Scholion präsentiert wird, näher untersuchen.

Folgt man ihm, verliefen die letzten Jahre der jüngeren Julia in Rom so: Ihr Mann, L. Aemilius Paulus, war 1 n.Chr. Konsul<sup>10</sup>. In dieser Amtszeit dürfte er kaum schon eine Verschwörung angezettelt haben. Dafür war seine Stellung zu herausragend, weil er zusammen mit C. Caesar, einem der beiden Lieblingsenkel des Augustus, das Konsulat innehatte und der Gatte der Enkelin war; mithin dürfte sich L. Aemilius Paulus unter der sorgfältigen Beobachtung des Prinzeps befunden haben. Die Verschwörung wurde daher frühestens 2 n.Chr. geplant und entdeckt. Nach den Aussagen des Scholions mußte Julia minor also frühestens 2, wohl eher Anfang 3 n.Chr., nach der Verbannung<sup>11</sup> ihres Gatten Rom verlassen. Dieses Urteil

<sup>7</sup> Ronald Syme, *History in Ovid*, London 1978, 208 ff. Familienmitglieder hat er nicht begnadigt, weder Julius Mutter (s. unten) noch Agrippa Postumus, seinen Enkel, den entweder Augustus selbst oder Tiberius in der Verbannung töten ließen (vgl. Suet. Tib. 22, 3; Tac. ann. I 6, 1; zur Diskussion Yavetz, Z., *Tiberius*, München 1999, 14 ff.). Auch D. Silanus (s. Tac. ann. III 24, 3) wurde erst 12 Jahre später begnadigt.

<sup>8</sup> Meise (wie Anm. 6) 41.

<sup>9</sup> Meise (wie Anm. 6) 41 konstruiert eine Verbindung zwischen *post revocata* im Scholion (s. oben) und einer Äußerung bei Zonaras (10, 36, 4), der die Verlegung der verbannten Julia maior auf das Festland fälschlicherweise als einen Gnadenakt des Augustus interpretiert. Diese Fehlinterpretation habe der Autor gekannt und fälschlicherweise auf die jüngere Julia übertragen, indem er diesen Gnadenakt dazu benutzte, die beiden überlieferten Motive für die Verbannung zu verknüpfen. Ob die undeutlichen Äußerungen im Scholion und bei Zonaras eine solche Verknüpfung zulassen, ist recht fraglich. Es besteht zudem kein Grund dafür, daß ein spätantiker Grammatiker ein literarisches Interesse daran gehabt haben soll, zu einem Juvenalvers eine Dublette der beiden Juliae zu konstruieren, zumal Townend (wie Anm. 6) urteilt: „The scholia exhibit an unusual degree of ignorance and sheer stupidity.“ Dieser Eindruck schwächt die These, der Autor des Scholions habe bewußt mit einer geradezu literarischen Absicht zwei Stränge der Überlieferung miteinander verbunden, nachhaltig.

<sup>10</sup> Meise (wie Anm. 6) 36 Anm. 5–8.

<sup>11</sup> Der Scholienkommentar ist undeutlich, dort heißt es: *Quae (Julia) nupta Aemilio Paulo, cum is maiestatis crimine perisset, ab avo relegata est; perire nun muß nicht*

hat Augustus kaum noch im selben Jahr aufgehoben, wollte er sich nicht dem Vorwurf aussetzen, seine Familienmitglieder allzu nachsichtig zu behandeln. Auf der anderen Seite muß sie eine Zeitlang in Rom gelebt haben, bevor sie so viele *probra* (Sueton) bzw. *vitia* (Juvenal-Scholion) auf sich geladen hatte, daß Augustus sie 8 n.Chr. wieder verbannen mußte. Demzufolge hätte sie wohl ca. 3–4 Jahre in Rom zwischen der ersten und der zweiten Verbannung verbracht.

Folgt man also der Darstellung des Kommentars, so ergibt sich folgendes Bild vom Schicksal der jüngeren Julia in Rom: nach einer Verschwörung gegen ihren Großvater wurde ihr Mann beseitigt, sie selbst verbannt. Nach der Amnestie lebte sie in Rom für einige Zeit, nämlich für 3–4 Jahre, so lasterhaft, daß Augustus sie zur Reinhaltung seines Namens auf eine Insel verbannte, nachdem er sich zuvor noch als langmütig und gnädig erwiesen hatte.

Die Lebensführung ihrer Mutter galt der literarischen Tradition ebenfalls als ausschweifend und hemmungslos: Nach zwei Ehen mit potentiellen Nachfolgern<sup>12</sup> des Prinzeps wurde sie 11 v.Chr. mit Tiberius verheiratet<sup>13</sup>. Dieser nun zog sich bekanntlich 5 v.Chr., obwohl er sich auf einem ersten Höhepunkt seiner politischen Macht befand<sup>14</sup>, aus allen politischen Ämtern nach Rhodos zurück. Nach dieser auch politisch bedingten<sup>15</sup> Isolierung ihres Ehemannes gab sie sich in Rom allen

zwangsläufig ‚sterben‘ bedeuten. Tatsächlich hat Syme (wie Anm. 7) 210 f. in einer klugen Argumentation gezeigt, daß L. Aemilius Paulus eher verbannt worden ist und dann einige Jahre später in der Verbannung starb, vgl. auch Thibault, J., A critical analysis of the hypotheses concerning Ovids *error*, Diss. Illinois 1960, 110 ff., und Levick, B., The fall of Julia the Younger, in: Latomus 35, 1976, 310 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Vell. Pat. II 98, 3; Tac. ann. I 2; Cass. Dio LIII 30, 2 (Marcellus), Cass. Dio LIV 6, 5; Suet. Aug. 63, 2 (Agrippa).

<sup>13</sup> Vgl. Suet. *ibid.*, Cass. Dio LIV 35, 4; Tac. ann. IV 40.

<sup>14</sup> Er war 7 v.Chr. Konsul und hatte 6 v.Chr. die tribunizische Gewalt erhalten (vgl. Suet., Tib. 9, 3; Vell. Pat. II 99, 1; Cass. Dio LV 9, 4). Die Stellung des Tiberius wird einheitlich als die des „zweiten Mannes im Staate“ beschrieben; Seager, R., Tiberius, London 1972, 31; Kornemann, E., Tiberius, Frankfurt a.M. 1980<sup>2</sup>, 32; Levick, B., Tiberius the Politician, London 1986, 35 f.; so auch Yavetz (wie Anm. 7) 12.

<sup>15</sup> Angesichts seiner herausragenden Stellung kommt man kaum umhin, hinter diesem selbstgewählten Exil auch einen politischen Hintergrund zu erkennen. So folgen Levick (wie Anm. 14) 39 und Seager (wie Anm. 14) 31 letztlich dem schon antiken Erklärungsmuster (vgl. Suet. Tib. 10, 1), Tiberius habe durch den Rückzug den Eindruck der Unentbehrlichkeit zu erwecken versucht, um seine Stellung gegenüber den hochgeehrten Enkeln des Augustus zu stärken. Vgl. ähnlich Syme, R., Die römische Revolution, München 1968, 394 f. Levick (wie Anm. 14) 39 vermutet mit Bezug auf Tacitus (ann. 1, 53, 3: *litteraeque, quas Iulia patri Augusto cum insectatione Tiberii scripsit, a Sempronio Graccho compositae credebantur.*) sogar eine politische Intrige gegen Tiberius. Demgegenüber begründen Yavetz (wie Anm. 7) 26 f. und Kornemann (wie Anm. 14) 32 f. den Rückzug mit dem melancholischen Innenleben des Tiberius. Allerdings wurde jede Handlung der Familie des Augustus zum Politikum, und man darf fragen, ob Tiberius, der seit der Verbindung seiner Mutter mit Augustus mit der bewußten Familienpolitik des Prinzeps vertraut war (vgl. Yavetz [wie Anm. 7] 10–22), sich dessen nicht bewußt gewesen sein soll.

Ausschweifungen hin<sup>16</sup>, die Augustus recht lange hinnahm<sup>17</sup>. Erst 2 v.Chr. verbannte er sie auf die Insel Pandataria. Für diese Verbannung kennt die Überlieferung einen politischen Hintergrund, der angesichts der harten Strafe für ihre Liebhaber auch wahrscheinlich ist<sup>18</sup>: Man unterstellte ihr eine Liaison mit Iullus Antonius<sup>19</sup>, einem Verschwörer gegen Augustus<sup>20</sup>, und damit auch ihr selbst Attentatspläne gegen den eigenen Vater<sup>21</sup>.

Folgt man also dieser Tradition, ergibt sich folgendes Bild über die letzten Jahre der Julia maior in Rom: nachdem ihr Mann sich in die selbstgewählte politische Isolation begeben hatte, kannte sie keine Hemmungen mehr und lebte für einige Zeit, nämlich für 3–4 Jahre, so lasterhaft, daß Augustus sie zur Reinhaltung seines Namens auf eine Insel verbannte, nachdem er sich in den Jahren zuvor noch als langmütig und gnädig erwiesen hatte. Zudem verdächtigte die Überlieferung sie auch einiger Komplotte gegen Augustus.

Vergleicht man diese beiden Versionen, ist das Schicksal der beiden Juliae bei allen Unterschieden in den Einzelheiten in den Grundzügen nahezu identisch: beider Ehemänner waren vom politischen Geschehen ausgeschlossen, beide führten daraufhin trotz der bereits beanspruchten Gnade ihres Vaters bzw. Großvaters ein sittenloses Leben für einen ähnlich langen Zeitraum (3–4 Jahre), so daß beide schließlich auf eine Insel verbannt wurden. Beiden Frauen unterstellte man in diesem Zusammenhang Attentatspläne gegen Augustus. Der einzige tiefgreifende Unterschied zwischen beiden Versionen ist die Verteilung der Ursachen. Julia maior wird einmal verbannt, Julia minor zweimal aus verschiedenen Gründen, die zusammen aber wiederum identisch sind mit den für Julia maior geltenden, zunächst wegen eines politischen Komplotts und dann wegen ihrer Unmoral.

Hier ist demzufolge das Schicksal der älteren Julia in den Grundzügen dublettiert und in dieser Form auf ihre Tochter übertragen worden. Diese vergrößernde Übertragung liegt der Version des Scholienautors zugrunde; insofern ist die Verknüpfung „zweier verschiedener Motive für die Verbannung der Julia maior“<sup>22</sup> nicht ein bewußter Akt des Autors, sondern sie war schon zuvor Teil der Überlieferung. Bereits Sueton unterscheidet gar nicht mehr zwischen Tochter und Mutter, weil sie nach seinem Urteil identischer Vergehen beschuldigt wurden: *Julias, filiam et neptem, omnibus probris contaminatas relegavit* (sc. Augustus)<sup>23</sup>. Er verstand unter den *probra* beider Juliae jedoch auch politische Verge-

<sup>16</sup> Sie hatte schon vor dem Exil in Rhodos einen gewissen Ruf (vgl. Tac. ann. I 53, 2; Suet. Tib. 10, 1), doch verlor sie den Quellen zufolge danach jedes Maß (vgl. neben Tacitus und Sueton auch Cass. Dio LV 10, 13; Macr. Sat. II 5, 2).

<sup>17</sup> Vgl. dazu Vell. Pat. II 100, 2.

<sup>18</sup> So auch Syme (wie Anm. 15) 392 f.

<sup>19</sup> Vell. Pat. II 100, 3.

<sup>20</sup> Vgl. Sen. de brev. vitae 4, 6; Cass. Dio LV 10, 15.

<sup>21</sup> Vgl. Plin. NH 7, 149. Vgl. dazu auch unten Anm. 24.

<sup>22</sup> Meise (wie Anm. 6) 41; s. oben S. 174.

<sup>23</sup> Suet. Aug. 65,1.

hen. Denn die ältere Julia führt er in der Rubrik über die Komplotte gegen Augustus auf<sup>24</sup> und über den Kaiser Claudius schreibt er, dieser habe die Tochter der Julia minor und des Aemilius Paulus als Ehefrau zurückgewiesen, *quod parentes eius Augustum offenderant*<sup>25</sup>. Mit diesem Vergehen kann er nur die Verschwörung des Aemilius gemeint haben<sup>26</sup>. Schon Sueton hält also weder die politischen und sittlichen Vergehen noch die Vergehen der Julia maior und der Julia minor auseinander. Damit werden sie zu den ersten Exempla, mit denen er seine Behauptung erläutern will: *Sed laetum et fidentem (sc. Augustum) et subole et disciplina domus Fortuna destituit*<sup>27</sup>.

Wenn aber diese Gleichbehandlung beider Juliae sich schon 300 Jahre vor dem Scholion dem Biographen Sueton aufdrängte, dann ist es um so wahrscheinlicher, daß sie sich in der Folgezeit immer mehr verdichtet hat. Daher dürfte auch der späte Kommentator schon auf eine (biographische) Tradition<sup>28</sup> zurückgegriffen haben, die keinen Unterschied mehr machte zwischen den beiden Juliae und ihren einzelnen Vergehen. Sie wurden beide Sinnbilder für die ausufernde sittliche Verworfenheit der Nachfahren des Augustus, nach dem Motto ‚wie die Mutter so die Tochter‘.

Köln

Benedikt Simons

<sup>24</sup> Suet. Aug. 19, 2; vgl. auch Suet. Tib. 7, 2.

<sup>25</sup> Vgl. Suet. Claud. 26, 1. „Diese Stelle ist nur dann sinnvoll, wenn das *offendere* beider zeitlich zusammenfällt“ (Meise 40 Anm. 26).

<sup>26</sup> Vgl. zur Verschwörung des L. Aemilius Paulus Suet. Aug. 19, 1: *Tumultus ... coniurationesque complures ... compressit alias alio tempore: Lepidi iuvenis ... exin Plauti ... Lucique Pauli progeneri sui.*

<sup>27</sup> Suet. Aug. 64, 1. Wenn auch nur bzgl. der moralischen Verkommenheit, so macht dennoch auch Tacitus (ann. III 24, 2) zwischen den Vergehen der beiden Juliae keinen Unterschied, und das sogar mit demselben Bild wie Sueton: *Ut valida divo Augusto in rem publicam fortuna, ita domi improspera fuit ob impudicitiam filiae ac neptis, quas urbe depulit adulterosque earum morte aut fuga punivit.* Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob Tacitus nicht bewußt die politischen Vergehen der *adulteri* ausgeblendet hat, weil er die zunehmende moralische Verworfenheit der kaiserlichen Gesellschaft anprangern will. Unbestritten aber macht auch er beide Juliae zu deren Exempel.

<sup>28</sup> Townend (wie Anm. 6) hat S. 378 f. das besondere Interesse des Scholienautors an biographischer Literatur herausgearbeitet. Daher dürfte diese Dublette der beiden Frauen am ehesten in dieser Literatur überliefert worden sein.